



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

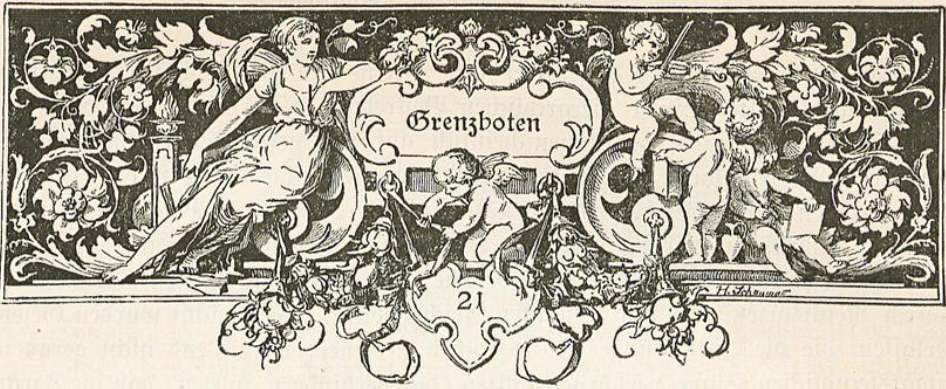
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Keßler, Ronald: Das Ende des preußischen Kulturkampfes

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Ende des preußischen Kulturkampfes



it dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die Verwendung der Gelder, die aus den gesperrten Gehältern der widerspenstigen preußischen Bischöfe erspart worden sind, wird die neueste Episode des tausendjährigen Kampfes zwischen Staat und Kirche einen vorläufigen Abschluß finden. Es ziemt sich wohl, nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung dieses neuesten Kampfabschnittes die Lehren daraus zu ziehen, die er für die Zukunft zu geben imstande ist. Aber man darf dabei nicht gleichsam eine schiedsrichterliche Entscheidung erwarten darüber, wer in dem Kampfspele gesiegt hat, denn Staat und Kirche sind keine feindlichen Mächte, sondern wetteifernde Ringer nach der höchsten Entwicklung der Menschheit; wir werden vielmehr unser Augenmerk ausschließlich darauf richten, festzustellen, wie die heutige durchschnittliche Anschauung über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist, und wie diese Anschauung in den Ereignissen und Wendungen dieses Kampfes hervortritt.

Nach den Vorbereitungen des Zusammenstoßes, die bekanntlich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreichen und im Kölner Kirchenstreit in der Mitte des Jahrhunderts grell aufleuchteten, und nach der Unfehlbarkeitserklärung des vatikanischen Konzils im Jahre 1870 begann bekanntlich der Streit damit, daß in der ersten Hälfte der siebziger Jahre Gesetze mit steigender Schärfe und Richtung gegen die katholische Kirche erlassen wurden (wenn auch nicht ausdrücklich unter dieser Bezeichnung), die dem Verlangen des preußischen Staates genügen sollten, daß nicht in das Staatsgebiet und in den Geist seiner Unterthanen eine Organisation hineinrage, welche in offener und versteckter Weise dem Staate überhaupt und also insbesondere dem preußischen Staate eine

untergeordnete Bedeutung gegenüber den Zielen und Bestrebungen der Kirche aufzwingen wollte. Diese hierarchischen Bestrebungen vermochte am wenigsten ein Staat zu ertragen, der augenscheinlich auf der erhabenen Auffassung der deutschen Reformatoren vom Staate und von der staatlichen Arbeit beruhte. Es ergingen daher Gesetze, die die gefährlichsten Orden und Bruderschaften der römisch-katholischen Kirche, eben die vornehmsten Träger der feindseligen Gesinnung gegen den Staat, aus dem Gebiete des Staates auswiesen, die Jesuiten durch Reichsgesetz aus dem gesamten Reichsgebiete. Demnächst wurden Gesetze erlassen, die die Vorbildung der Geistlichen in einem wenigstens nicht geradezu staatsfeindlichen Sinne verbürgen sollten, die verhindern sollten, daß die Kirche ihre Geistlichen durch drakonische Strafgewalt trotzdem wieder in das staatsfeindliche Fahrwasser zwingen könne, die endlich die Angehörigen der Kirche der Strafgewalt derselben insoweit entziehen sollten, als durch diese kirchliche Strafgewalt staatliche Maßnahmen vereitelt werden konnten. Hiermit war im Grunde der Staat mit seiner Verteidigungsarbeit fertig; alles folgende war nur noch Ausführung; es mußte Vorsorge getroffen werden, was zu geschehen habe, wenn sich die Geistlichen widerspenstig verhielten, wenn die Besetzung geistlicher Stellen von widerspenstigen geistlichen Obern verweigert würde, und dergleichen mehr. Eins dieser Ausführungsmittel war eben das, was jetzt am Schlusse des Kampfes noch in die Erinnerung zurückgerufen wird, nämlich die Verweigerung der staatlichen Beihilfen an die Bischöfe und Domkapitel, die der preussische Staat bekanntlich durch die kirchlichen Verträge der zwanziger Jahre an Stelle der eingezogenen, am Anfange des Jahrhunderts säkularisirten Kirchengüter zu zahlen sich verpflichtet hatte, die aber nunmehr den widerspenstigen Geistlichen notgedrungenenerweise vorenthalten werden mußten, wenn man ihnen nicht geradezu zu ihrer Agitation die Mittel gewähren wollte. Ihre Höhe endlich erreichten die staatlichen Maßregeln in der gesetzlichen Bestimmung, wonach nach gewissen Vorbedingungen eine erledigte Stelle eines Geistlichen durch Wahl der Kirchenangehörigen, nötigenfalls unter Leitung eines Beamten der politischen Gemeinde wiederbesetzt werden sollte, nämlich dann, wenn die vertragsmäßige Besetzung der Stelle durch die kirchlichen Obern nicht zu erreichen war, und unter gewissen weitern Vorbedingungen, auf deren Einzelheiten wir hier nicht weiter eingehen. Hiermit war etwas bestimmt worden, was den obersten Grundsätzen der katholischen Kirche, namentlich ihren Anschauungen über den Unterschied zwischen Priester und Laie und die sakramentale Stellung des geistlichen Amtes, schmerztrucks widersprach und unmittelbar auf Gedanken der Reformation von der allgemeinen Priesterschaft und der Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Besetzung des geistlichen Amtes zurückging. Unseres Wissens ist diese Vorschrift denn auch der katholischen Kirche gegenüber niemals praktisch zur Ausführung gekommen. Wenn sie somit auch keineswegs die wichtigste Ursache des durch die Kirchengesetze erregten katholischen

Widerstandes war, so zeigt sie doch am deutlichsten, warum in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre beginnend eben bis zu unsern Tagen der Staat sich veranlaßt sah, zahlreiche Bestimmungen jener Gesetze aus dem Wege zu räumen und so einer hämischen Beurteilung Grund für die Behauptung zu gewähren, er weiche Schritt für Schritt vor der Kirche zurück, während er doch in Wirklichkeit niemals auch nur im geringsten die berechtigten Gedanken widerrufen hat, die ihn zuerst zu seinem Vorgehen zwangen. Die Ursachen dieser zweiten, kampflosenden Periode des neuesten Kirchenstreites waren nur die, daß in jene Gesetzbestimmungen, wohl aus Unkenntnis einiger leitenden Persönlichkeiten mit katholischen Verhältnissen, manches hineingeraten war, was nicht aufrecht erhalten werden konnte, wenn man die katholische Kirche nicht geradezu zerstören wollte; dann aber und vornehmlich die, daß die maßgebenden Mächte innerhalb der katholischen Kirche selbst einen Teil der staatlichen Forderungen als berechtigt anerkennen mußten und so freiwillig nachgaben. Diese beiden Abschnitte in der Lösung des Kampfes sind auch äußerlich erkennbar, sie folgen zeitlich auf einander. Zunächst wurden jene übermäßigen Bestimmungen aufgehoben, die gar nicht so böse gemeint gewesen waren, bei deren Fortbestehen aber eine Versöhnung thatsächlich unmöglich war, und die denn auch, was hiermit zusammenhing, der endlichen Durchsetzung der staatlichen Wünsche nicht nur nicht förderlich, sondern geradezu hinderlich waren. Dann kam die Periode der unmittelbaren Verhandlungen mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, die zu dem innerlichen Nachgeben dieser Geistesmacht führte. Als diese innerliche freiwillige Verständigung erreicht war, konnte man auf die noch weiter einer Ausöhnung im Wege stehenden Bestimmungen umso eher verzichten, als in solchen Dingen, wie es die Feststellungen über die obersten Grundsätze des Staates und der Kirche sind, von jeher ein allgemeines und innerliches Einverständnis ein bei weitem besseres und sichereres Bollwerk ist, als irgend welche Gesetzesvorschriften.

Wir sind also weit entfernt davon, zu behaupten, daß in dem neuesten sogenannten Kulturkampfe der Staat wieder einmal an dem Felsen Petri gescheitert sei. Wir meinen aber auch nicht, daß der Staat gesiegt habe. Sondern wir sind der Ansicht, daß der Gesichtspunkt von Kampf und Sieg bei geistigen Meinungsverschiedenheiten, oft innerhalb ein und desselben Menschen, doch immer nur in einem stark bildlichen Sinne genommen werden könne. Was wir betrachten, ist nur die in dem sogenannten Kulturkampfe hervorgetretene und nunmehr endgiltig vorliegende gemeine Anschauung über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das wir nun übersichtlich und gelegentlich auf die geschichtlichen Ereignisse hinweisend vorlegen wollen.

Man betrachtet heute Gesellschaft, Staat und Kirche als drei einander ergänzende, auf demselben Gebiete arbeitende Kräfte. Sie wirken alle drei zusammen zur Ausbildung und steten Bervollkommnung der Pflichtenlehre, nur

jedes von einem besondern Standpunkte aus. Sie haben das gleiche Ziel und erreichen es nur jedes auf einem besondern Wege, wobei aber keines der Hilfe des andern entbehren kann. Unter gesellschaftlichen oder, im engeren Sinne, sittlichen Pflichten versteht man solche, die man fordert, wenn man sich auf den Standpunkte des einzelnen Menschen in dessen verschiedenen Lebenslagen stellt und wenn man, die möglichen Beziehungen desselben zu andern Menschen betrachtend, fragt, was er gegen die andern, und was bestimmte einzelne der andern gegen ihn für Pflichten haben. Unter staatlichen Pflichten versteht man solche, die sich, als das Verlangen einer gewissen Mehrheit zusammengekommen, der Gesamtheit gegenüber dem einzelnen darstellen, die also vom Standpunkte der Gesamtheit, aus gefordert werden müssen. Endlich die kirchlichen oder Glaubenspflichten haben ihre Quelle in der Gegenüberstellung des einzelnen mit sich selbst, oder wenn man so will, in der Gegenüberstellung der irdischen Erscheinung des Menschen mit dem jedem Menschen innewohnenden und unentbehrlichen Gedanken von der Unsterblichkeit der Seele. Glaubenspflichten sind also solche, die der einzelne von sich selbst fordert. Nun erkennt man leicht und kann jederzeit darauf die Probe machen, daß, wenn man auf dem einen oder dem andern Wege daran geht, eine bestimmte praktische Pflichtenfrage, beispielsweise die der Armenpflege, lösen zu wollen, man in den meisten Fällen zu demselben Ergebnis gelangt und nur selten zu entgegengesetzten; man erkennt, daß Gesellschaft, Staat und Kirche jedes für sich gewisse zusammengehörige Einrichtungen begreift, die bestehen, um zu ein und demselben Ziel, nämlich der Vervollkommnung der Pflichtenlehre, zu gelangen. Wir kommen zu der Schlußfolgerung, auf welches diese manchem Leser vielleicht etwas zu allgemein scheinende Betrachtung hindrängt. Wir wollen sagen, daß in dem preußischen Kulturkampf, abweichend von den meisten früheren Kampfeperioden, wenigstens von staatlicher Seite niemals der Versuch gemacht worden ist, die Wirksamkeit der Kirche überhaupt zu verdrängen oder, was dasselbe wäre, sie gänzlich von staatlichem Einfluß abhängig zu machen. Daß solche übermäßige Bestrebungen, die selbstverständlich ebenso undurchführbar gewesen wären, wie der entgegengesetzte von der Kirche in früheren Zeiten öfters gemachte Versuch, gar nicht einmal aufstauten, hat dem ganzen Kampferlaufe das Gepräge größerer Weisheit und größerer Mäßigung als in früheren ähnlichen Fällen verliehen. Ebenfowenig wurde aber vom Staate der gleicherweise undurchführbare und in der preußischen Verfassung gewissermaßen mißbilligte Versuch gemacht, die Kirche vom Staate völlig zu trennen. Auch dieser Umstand hat zu dem verhältnismäßig gelinden Verlaufe der ganzen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wesentlich beigetragen. Wir sagten deshalb, und wir glauben mit Recht, daß in dem ganzen Eindruck jenes Zusammenstoßes zwischen Staat und Kirche unverkennbar die Anschauung und die Lehre enthalten seien, daß die Kirche eine der

heutigen, und wir dürfen wohl sagen, auch aller künftigen Gesittung unentbehrliche, wenn auch nicht minder unentbehrliche Einrichtung sei als der Staat, und zweitens, daß Kirche und Staat nicht völlig von einander getrennt werden können. Es ist eigentlich müßig, zu sagen, daß dies eine lobenswerte Errungenschaft des preussischen sogenannten Kulturkampfes sei, und dann etwa zu betrachten, wie es wohl gekommen wäre, wenn jene Mäßigung nicht gewaltet hätte; denn es erscheint nicht ganz zweckmäßig, geschichtliche Ereignisse von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Aber immerhin muß doch das gesagt werden, daß in keiner der Maßnahmen der staatlichen Vertretungen eine bewußte und verletzende Überschreitung jener Grenze, über die hinaus der Staat in das eigenste Gebiet der Kirche eingreifen würde, stattgefunden hat. Wenn vielmehr trotzdem der Widerstand der katholischen Bevölkerung einigemal bedeutend wurde und an einzelnen Stellen die katholischen Gläubigen sich in ihrem Bekenntnis und in den ihnen heiligen Gewohnheiten bedroht glaubten, so lag dies nur daran, daß, wie schon bemerkt, aus Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse Dinge angeordnet wurden, die die Gefühle der katholischen Bevölkerung verletzten, die aber nur als durchaus nebensächliche Ausführungsmaßregeln oder Ausführungsbestimmungen anzusehen waren, nicht aber als wesentliche Teile der staatlichen Grundsätze. Wir rechnen hierzu die jetzt wohl überall rückgängig gemachte, ehemals staatlich erzwungene Einräumung katholischer Kirchen an die Altkatholiken zur Mitbenutzung durch diese. Ging man bei Beurteilung dieser Frage von landrechtlichen, vornehmlich auf Gedanken der Reformation beruhenden Bestimmungen aus, so konnte man in diesem Vorgehen weder eine Überschreitung der Grenzen der Staatsgewalt erblicken, noch konnte man allein hieraus entnehmen, daß die Miteinräumung des Gotteshauses nach den einmal bestehenden innerkirchlichen Bestimmungen der römisch-katholischen Kirche bei dieser einen ganz andern Inhalt hat, als bei manchen andern Kirchen oder Religionsgesellschaften. Sie bedeutet nach den Satzungen dieser Kirche bekanntlich eine Entweihung des Gotteshauses und hat die Wirkung, daß nunmehr dieses Gotteshaus zu den meisten, oder vielleicht auch allen gottesdienstlichen Handlungen unbenutzbar wird, bis eine neue Weihung stattgefunden hat. Nun können zwar zweifellos die gesetzlichen Befugnisse der staatlichen Behörden, und auf gesetzliche Bestimmungen gründeten sie sich ja zweifellos, nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß irgend eine innere Bestimmung dieser oder jener Kirche in ihren weiteren Folgerungen dem entgegensteht. Aber man muß doch erwägen, daß jene staatsgesetzlichen Vorschriften unzweifelhaft auf der stillschweigenden Annahme beruhen, daß Anordnungen über die Benutzung eines Gotteshauses lediglich Vorgänge der äußern Ordnung der Kirche sind, wie dies ja auch bei den meisten Kirchengesellschaften, nicht aber gerade bei der römisch-katholischen der Fall ist. Liegen diese stillschweigenden Voraussetzungen thatsächlich nicht vor, so wird dadurch

zwar die Giltigkeit und Kraft der gesetzlichen Vorschrift, die jene Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in keiner Weise gemindert, aber immerhin ist es doch allgemein bestehende Verwaltungsübung, schonender zu verfahren, wie denn auch thatsächlich mit größerer Schonung verfahren wurde, nachdem die Tragweite jenes auf die vorhandenen innerkirchlichen Vorschriften keine Rücksicht nehmenden Vorgehens deutlich geworden war und die Folgen in der Erbitterung der katholischen Bevölkerung zu Tage traten.

Wir könnten diesem Beispiel, inwiefern bei dem Streite über äußere kirchliche Ordnung und das Zusammentreffen der Kirchengewalt mit der staatlichen Macht auch unweigerlich stets innerkirchliche Streitfragen mit zur Verhandlung kommen und berührt werden müssen, an dem Hergange des preussischen Kulturkampfes noch zahlreiche andre hinzufügen; wir wollen aber nur auf den bereits oben berührten Punkt hinweisen, wonach die Wahl des Seelsorgers nach der Vorschrift jenes Gesetzes unter gegebenen Umständen unter Mitwirkung einer staatlichen oder doch dem Staate untergeordneten Behörde stattfinden soll. Wir erkennen aus diesen Beobachtungen die eigentlich ganz selbstverständliche, aber doch vielfach mißachtete Wahrheit, daß auch die äußere Ordnung der Kirche, ja sogar die äußersten Grenzpunkte derselben, wo sie an den Staat stößt, immer mit den innern Glaubensvorschriften der betreffenden Kirche in einem nähern oder fernern Zusammenhange steht, man mag sich stellen, wie man will. Ja man muß sogar sagen, daß es gar nicht möglich sei, irgendwelche Gesetze über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu erlassen, ohne sich dabei, wenn auch nicht deutlich bewußt, einen einigermaßen bestimmten Begriff von dem Wesen dieser bestimmten Kirche und den ihr zu Grunde liegenden Glaubenslehren zu machen und ohne dabei, wenn auch nicht absichtlich, die Glaubenslehre zu beeinflussen und vielleicht zu ändern; vorausgesetzt überall, daß jene Gesetze und Vorschriften nicht lediglich leeren Wortschwall enthalten und gänzlich ohne Wirkung bleiben. Und so erkennen wir denn auch bei den Gesetzen des preussischen Kulturkampfes, daß der Gesetzgeber oder die maßgebenden Persönlichkeiten in den gesetzgebenden Gewalten der damaligen Zeit gleichsam ein Idealbild einer Kirche und damit ein Idealbild einer ihr zu Grunde liegenden Glaubenslehre in Gedanken hatten, das bei der Abfassung der Gesetze von wesentlichem Einflusse war. Jene Gesetze hatten nicht nur formelle Geltung gegenüber der römisch-katholischen Kirche, obwohl wir nicht fehl zu gehen glauben, wenn wir behaupten, daß dies von den meisten wegen ungenügender Kenntnis des gesetzlichen Wortlautes und wegen der fast ausschließlichen Anwendung und Bedeutung der Gesetze gegenüber der katholischen Kirche angenommen und geglaubt wird, sondern auch für alle andern Kirchen und Religionsgesellschaften, also auch für die evangelischen Kirchen; wenigstens ist dies bei den meisten einschlägigen Gesetzen der Fall; nur einzelne, die be-

stimmte besondere Organisationen zum Gegenstande haben, welche nur bei der römisch-katholischen Kirche vorkommen, machen hier eine Ausnahme. Senes Idealbild einer Kirche und einer Glaubenslehre, das den Gesetzgebern in unbestimmten Umrissen vorschwebte, entspricht, wie dies nicht anders zu erwarten ist, den im deutschen Volke oder vielmehr im ausschlaggebenden Teile desselben herrschenden Anschauungen über Wesen und Aufgaben der Kirche und der Glaubenslehre. Wir wollen im Folgenden versuchen, diese Anschauungen zur Darstellung zu bringen.

Wir hatten schon oben bemerkt, daß man unter Glaubenspflichten heute diejenigen Pflichten versteht, die der einzelne von sich selbst, seinem eignen Gewissen gegenüber fordert und nach pflichtmäßiger Überlegung von sich verlangen muß. Die Quelle der Glaubens- oder Gewissenspflicht ist daher nicht wie beim Staate und der staatlichen Pflicht die Gegenüberstellung der Gesamtheit und des Einzelnen, noch auch wie bei der Gesellschaft und ihren Organisationen in Familie und Volk die Gegenüberstellung des Einzelnen in seinen verschiedenen Lebenslagen und irgend welches andern, mit dem er in diesen Lebenslagen in Berührung zu kommen pflegt, als Mitglied der Familie, als Volksgenosse oder in irgend welchen andern freien Verbindungen; sondern die Quelle der Gewissenspflicht ist der unabweisbare Gedanke, daß der Mensch Pflichten erfüllen müsse, weil er vor sich selbst sonst nicht bestehen könne. Nach heutiger Auffassung ist also das eigne Gewissen des Einzelnen die hauptsächlichste Quelle der Glaubenspflichten, erst in zweiter Reihe kommt die Belehrung andrer, die Überlieferung in Betracht. Damit der Glaube lebendig bleibe, bedarf er des Gebetes; im Gebete erzeugt sich der die Wirklichkeit überwältigende Glaube, daß die Seele des Menschen sich erheben und gleichsam mit Gott unmittelbar Zwiesprache halten könne. Im Gebete entsteht der Glaube und die daraus entspringende Pflichtenlehre. Um zum Gebete zu gelangen, muß der Betende glauben, daß er von Gott etwas erbitten könne und daß dieser es ihm, wie ein Herr dem Knechte, entweder gewähren oder abschlagen könne. Mit dem Begriff, den der Mensch sich von Gott, als der notwendigen Voraussetzung seines Daseins, zu andern Stunden als denen des Gebets zu machen versucht, steht nun zwar die Vorstellung sehr im Widerspruch, Gott könne sich überreden lassen. Aber gerade deswegen, weil solcher Widerspruch nicht nur hier, sondern überall gefunden werden kann, zwischen allen nur irgend möglichen Gedanken und Thaten, wenn man nur halb längere, bald kürzere Zeit darnach forscht, und gerade deswegen, weil dieser Widerspruch, der im Gebete liegt, so unmittelbar, fast handgreiflich hervortritt, zwingt es den betenden Geist zu gewaltiger Anstrengung und Selbstüberwindung; es gebietet Schweigen allem, was sich andernfalls an Zweifeln erheben könnte; es bewirkt gerade das, was einem hohen und weitsehenden Geiste am notwendigsten ist, nämlich Bezwingung aller Rücksichten und Zweifel; es verleiht Stärke und Kühnheit. Im Gebete

rüttelt sich der Mensch mit der Frage, ob das, was er bittet, gut oder böse sei; ist es gut, so geht er gestärkt aus dem Gebet hervor; dies gerade verleiht ihm Mut und Gewißheit, die Bürgschaften des Erfolges. Ist das Gebet aber unrecht, so wird Gewissen und Herz zaghaft, und das Gebet ist verworfen. Die überwältigende wirkliche Macht des Gebetes in großen Augenblicken des Menschenlebens ist gleichsam das Sinnliche, Thatsächliche, Weltliche des Gebetes; der Gedanke dagegen, daß es von Gott selbst erhört oder verworfen sei, das Über-sinnliche, Himmlische in ihm. Die sinnliche Macht des Gebetes verbürgt dem Glauben seine Stellung neben Recht und Sitte; es ist die Stelle, wo der Glaube zur Erde herabsteigt. Sie läßt die ungeheuerlichen, aber rasch zusammensinkenden Wirkungen des Fanatismus verstehen, der eine alles über-täubende, schwindelnde, gewaltsame Gebetserhebung ist, während das wahre Gebet nur kurz und besonnen sein kann. Im Gebete zeigt sich, was allem, das zum Glauben gehört oder mit ihm zusammenhängt, vornehmlich eigen ist; der sinnliche Bestandteil in ihm steht weit unvermittelter neben dem über-sinnlichen Bestandteil, als bei andern Vorgängen der Gesittung. Die Gebetsübung muß aber zuletzt zu Selbsttäuschung und Aberglauben führen, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit durch gemeinsamen Gottesdienst mehrerer gestützt wird. Denn gleichwie die gesamte Gesittung nicht bestehen könnte, wenn nur ein Mensch da wäre, sondern allein die Beziehungen zwischen mehreren Menschen erst das ausmachen, was man Gesittung nennt, ebenso kann auch der Glaube des Einzelnen nur dann bestehen, wenn er von Zeit zu Zeit einen ähnlichen Glauben an andern sieht. Diese notwendige Nahrung dem Gebete zu gewähren ist der Zweck jedes Gottesdienstes. Auf dem Gebete beruht die unsichtbare Kirche, und alle Betenden bilden die unsichtbare Kirche; auf der Notwendigkeit des gemeinsamen Gottesdienstes beruht die sichtbare Kirche, und jedesmal der Teil der Menschen, der ihn, seiner besondern Gesittung entsprechend, auf ähnliche Weise begeht, bildet eine sichtbare Kirche. Die unsichtbare Kirche ist nur einmal möglich; sichtbare Kirchen aber werden stets mehrere neben einander bestehen, weil niemals alle in ihrer Gesittung übereinstimmen können. Aus der Notwendigkeit der sichtbaren Kirchen ergiebt sich die notwendige Unterscheidung zwischen Priester und Laie. Denn indem mehrere zu gemein-samem Gottesdienste zusammentreten, stellt sich ihre Gemeinsamkeit den Einzelnen, ähnlich wie beim Staate, gegenüber. Auch dieses gemeinsame Wesen muß Diener haben, die gleich der Obrigkeit die der Gesamtheit obliegenden Geschäfte ausführen, nämlich die Gemeinsamkeit des Gebetes, den Gottesdienst, äußerlich zur Erscheinung bringen und dadurch das Gebet des einzelnen stärken. Ebenso wenig wie bei der staatlichen Obrigkeit ist es aber notwendig, daß einer oder mehrere der Kirchenangehörigen nur Priester, die andern nur Laien sind; sondern es kann jedermann zum Teil Priester, zum Teil Laie sein. Nur wenigstens für die Dauer eines Gottesdienstes oder so lange, als dies die

gewöhnlichen Fähigkeiten verlangen, muß einem das Amt, in höherem Maße Priester zu sein als die andern, übertragen sein, damit er die Gesamtheit durch sich vorstelle und den Gottesdienst leite. Die trotzdem vorhandene Priesterschaft aller Kirchenangehörigen kommt zum Ausdruck in dem gemeinsamen Gesang der Gemeinde, in der thätigen Teilnahme an der Liturgie und endlich in der für alle gleichmäßigen Feier des Abendmahles. In der Forderung des Kelches auch für die Laien ist also vorbildlich und sinnbildlich die Priesterschaft für alle gefordert. Gebet und gemeinsamen Gottesdienst kann niemand völlig entbehren; meint er es, so übt er sicherlich unter andern abergläubischen Formen etwas ähnliches aus.

Es ist nicht notwendig, daß alle, die zu einer sichtbaren Kirche gehören wollen, ganz dasselbe glauben, sondern es genügt, wenn ihr Glaube so weit übereinstimmt, daß ein gemeinsamer Gottesdienst stattfinden kann. Gemeinsamer Gottesdienst aber einigt den Glauben der einzelnen, und wenn er Jahre und Jahrhunderte hindurch auf gleiche Weise geleitet wird, so erbt sich auch derselbe Glaube von Geschlecht zu Geschlecht fort. Jedes Zeitalter fügt von seinen höchsten Gedanken hinzu, und der Glaubensschatz wächst an. Das Alte umkleidet sich allmählich mit dichterischem Beiwerk, das das Abgestorbene verdeckt und das, was nicht mehr verständlich ist, dennoch traulich macht und den Zeitgenossen nahe bringt. Aus diesen Gleichnissen und heiligen Geschichten schöpft der einzelne, was er für sein Leben braucht, und hält sie für fast ebenso unantastbar wie seine eignen notwendigen Gedanken von Gott, Christus und der Unsterblichkeit seiner Seele, an denen er nicht rütteln darf, wenn er zu Gott beten will. Er wird umso unverbrüchlicher daran festhalten, je länger er sich schon darin eingelebt hat, je älter er ist und je mehr er sich daher mit Selbstverleugnung gemeinsamen Rücksichten unterwirft. Wer in die ehrwürdige Lehre aber erst gerade eingeweiht ist, der thut gern von seinen frischen Gedanken hinzu; ihm ist das Gebet mehr als die sichtbare Kirche und der eigne Glaube mehr als das gemeinsame Bekenntnis. Dies ist der heilsame Gegensatz zwischen freiem Glauben und geschlossener Kirchenlehre, zwischen demjenigen Luther, der seinen feurigen Aufruf an den christlichen Adel deutscher Nation ergehen ließ, und dem Luther, der die Kirchenverfassung in Sachsen schuf, der Gegensatz zwischen Alt und Jung, zwischen Geschichte und Gegenwart; denn auch der Glaube und die Kirche sind menschliche Einrichtungen und haben hierin nichts vor allen andern voraus. Aber man zerstört nichts edles damit, wenn man dieser Ansicht ist. An Christus wird noch geglaubt werden, wenn auch an die Wunder nicht mehr geglaubt wird. Die dichterische Darstellung erhabener Wahrheiten ist heute eine andre als zu Zeiten der Römer; aber jene großen Wahrheiten bestehen darum doch in anderm Gewande ewig fort. An Christus würde geglaubt werden, auch wenn kein Buch von ihm Kunde gäbe, denn jedem ist es notwendig, an ihn zu glauben, weil er sonst

nicht zu leben vermöchte. Setzt gerade müßte das Buch von ihm neu geschrieben werden, wenn es verloren gegangen wäre, und vieles darin würde dann ebenso lauten wie ehemals, aber freilich nicht alles, und einst wird die Zeit kommen, wo nichts mehr so lauten dürfte, aber an Christus wird auch dann nicht minder geglaubt werden. Man ehrt das Gewand des Verstorbenen, weil es ihm gehört hat, nicht um des Gewandes willen, das doch einmal zu Staub werden muß. Keine menschliche Einrichtung und kein menschliches Werk hat ein lebendiges Recht in sich, sondern nur dichterisch kann das von ihm gesagt werden, es ist zu einem Zwecke geschaffen, und mit dem Zwecke soll es dahin fahren. Der Glaube an Christus, der ebenso notwendig ist, wie der Glaube an Gott und das Bewußtsein des eignen Daseins, ist weit höher als irgend ein Buch, das von ihm erzählt, wie es die Zeit versteht; jener Glaube ist ewig, das Buch aber ist morgen anders als heute. An dem gemeinsamen Bekenntnis wächst der schwache Glaube des Kindes empor, und wie es den Kindern am besten dienen mag, darnach muß das Bekenntnis sich richten und richten.

Der Gegensatz zwischen überkommener Lehre und lebendigem Glauben zeigt sich in jeder Kirche, er ist auch der Gegensatz zwischen der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche. Es braucht nicht gesagt zu werden, welche von beiden sich der einen Seite zuneigt, und welche der andern, noch auch kann hier entschieden werden, welche sich ihrer Neigung zu sehr hingiebt. Sicher ist, daß das Altüberkommene gewichen ist, zur Zeit der Reformation und später tausendfach; daß es noch immer weiter weichen wird, und daß alle Schwüre, daß fortan nicht mehr gewichen werden solle, eine Thorheit und Vermessenheit sind. Daß aber überhaupt jede Kirche sich vornehmlich jeder Neuerung in Sitte, Kunst und Wissenschaft spröde gegenüber verhalten muß, daß sie immer einer ehrwürdigeren Kunst und Sprache sich bedienen wird, als die jedesmalige Gegenwart, das liegt in ihrem Wesen begründet und muß so sein, wenn sie anders ihre Obliegenheit erfüllen soll, die Unverbrüchlichkeit unsrer notwendigen Gedanken zu stützen und zu erhalten.

Aus dem gleichen Grunde, weshalb niemals ein einziger Staat alle Menschen zusammen umfassen kann, sondern immer mehrere unabhängige Staaten nebeneinander bestehen müssen, aus demselben Grunde ist es auch unmöglich, jemals alle Menschen in einer Kirche zu vereinigen, sondern lebensfähige Gemeinsamkeiten werden stets nur in mehreren von einander unabhängigen Kirchen zur Entwicklung kommen. Die Grundlage jeder christlichen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft ist die ähnliche Ausübung des Gottesdienstes durch mehrere Gemeinden, die sich zu dieser Kirche halten wollen; die Grundlage aber des gemeinsamen Gottesdienstes jeder dieser Gemeinden muß wieder der ähnliche Glaube von mehreren Menschen sein, die sich zu dieser Gemeinde halten wollen. Wegen des innigen Zusammenhanges, worin Glaube, Recht und

Sitte stehen, wird in keinem Volke die Bestrebung fehlen, sich auch zu einem Staate und zu einer Kirche zu vereinigen. Aber gleich wie die Zugehörigkeit zu einem Staate nicht durchaus von der Gleichartigkeit der Sprache abhängig ist, sondern es genügt, wenn hinreichender gemeinsamer Stoff zur Rechtsbildung vorhanden ist, ebenso können auch sehr wohl mehrere Völker und Staaten zu einer Kirche vereinigt sein, wenn nur die sonstigen Berührungstellen hinreichend zahlreich sind. Ebenso können sich in einem Staate oder Volke mehrere Kirchen und Religionsgesellschaften neben einander entwickeln; aber es ist dabei deutlich, daß wesentliche Verschiedenheiten zwischen ihren Glaubenslehren Reibungen auf staatlichem und gesellschaftlichem Gebiete zur Folge haben müssen, wie denn auf dieser Grundlage die gesellschaftliche Gegnerschaft gegen die Juden erwachsen ist. Die Verschiedenheit des Glaubens, der darauf beruhenden Pflichtenlehre und der hierauf beruhenden Pflichtenausübung und Handlungsweise ist der Grund dieser Vorgänge, die also mindestens erklärlich sind. Man ist daher durchaus berechtigt, den jüdischen Glauben zu bekämpfen, wenn man ihn für irrig hält. Denn nicht darin besteht die wahre Duldsamkeit, daß man es für nebensächlich und unerheblich erachtet, was einer glaubt, und darin, daß man daher von dem Glauben grundsätzlich niemals spricht, sondern darin, daß man dies nicht ohne bedeutende Ursache thut, weil man nur dann ein Recht hat, in das Gewissen des einzelnen einzudringen; es aber unter allen Umständen zu unterlassen, ist ganz dasselbe, wie ein Verbrechen nicht zu bestrafen.

Es ergibt sich hieraus der Unterschied zwischen der Bedeutung der kirchlichen und der staatlichen Einrichtungen. Die Gesetze und Einrichtungen des Staates entstehen unmittelbar zu dem Zwecke der staatlichen Pflichterfüllung; ihre Notwendigkeit leitet sich aus diesem Zweck ab. Anders bei der Kirche, wo man zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche unterscheidet, während beim Staate eine entsprechende Unterscheidung nicht besteht. Bei den Glaubenspflichten ist das Gewissen des einzelnen die Hauptsache, die Einrichtungen der Gesamtheit der Gläubigen, die Kircheneinrichtungen, dienen nur zur Unterstützung des Gebetes. Die sichtbare Kirche ist Nebensache der unsichtbaren; ihre äußere Erscheinung kann vorübergehend auch wohl entbehrt werden, ohne daß die Glaubenspflichten Schaden litten. Die staatlichen Pflichten dagegen fallen sogleich in sich zusammen, sobald die staatlichen Organisationen vergehen; sie sind die Hauptsache und erwachsen aus dem innersten Wesen des Staates; bei der Kirche sind sie nur äußerliche Werke ohne treibendes Leben. Daher rührt es, daß die staatlichen Gesetze und die staatliche Behördenorganisation stets von den Kirchen nachgeahmt werden, niemals aber umgekehrt; so kann man in der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung der evangelischen Landeskirche und der evangelischen Kirchen in den neuen Provinzen sogleich die Nachahmung der staatlichen Selbstverwaltungsgesetzgebung erkennen; in der Generalsynodal-

ordnung kommt ganz leise auch der Wunsch zum Ausdruck, die evangelischen Kirchen Deutschlands zu einigen, gleichwie seine Staaten nunmehr im deutschen Reiche geeinigt sind; die Übereinanderstellung der Behörden ist ähnlich wie beim Staate. Die Organisation der katholischen Kirche ist eine Nachahmung der staatlichen Organisation des römischen Kaiserreichs. Aus sich selbst sind die kirchlichen Einrichtungen einer Fortbildung nicht fähig, und schließen sie sich nicht dem Fortgange der staatlichen Entwicklung an, so gewinnen sie allmählich das Aussehen einer Versteinerung. Kirchliche Behörden können daher staatliche Geschäfte auf längere Zeit nur dann führen, wenn sie geradezu staatliche Behörden werden, eher schon können die äußern Angelegenheiten der Kirche von staatlichen Behörden besorgt werden, aber selbstverständlich niemals der Teil der kirchlichen Geschäfte, der die Einwirkung auf das Gebetsleben des einzelnen bezweckt. Mit diesem steht das kirchliche Straffsystem im innigsten Zusammenhange. In der Gestaltung der Kirchenstrafen dürfte sich daher die Kirche weit weniger als Nachahmerin staatlicher Einrichtungen zeigen, als es namentlich diejenige Kirche thut, die meint, sie sei die kirchlichste von allen. Denn die Verletzung von Glaubenspflichten ist vornehmlich da zu strafen, wo sie befohlen sind, nämlich im Gewissen des einzelnen. Die öffentliche kirchliche Strafe kann daneben nur eine Hilfsstellung einnehmen und, den Zweck der Kirche schützend, namentlich verhindern wollen, daß der schädigende Einfluß der Verletzung von Glaubenspflichten durch ein Kirchenmitglied sich auch auf andre erstrecke. Bei der Begründung der kirchlichen Strafe kommt es daher vor allem auf das Argerniß an, das die zu bestrafende Handlung verursacht hat, auf Reue und Besserung; alles dies ist bei der staatlichen Strafe von viel geringerer Bedeutung.

Wir könnten diese unsre Betrachtung ohne Schwierigkeiten noch weiter ausdehnen und beispielsweise darlegen, welches die heutige Auffassung eines großen und wichtigen Theiles des deutschen Volkes über die notwendige Verbindung zwischen Offenbarung und Glauben und die gegenseitige Unterstützung ist, die eins an dem andern findet. Wir haben aber für unsern Zweck bereits genügendes Material gesammelt. Wir wollten zeigen, daß wichtige Fragen der innern Kirchenthätigkeit und des Einzelglaubens in ihren weitem Folgerungen auch Einfluß gewinnen müssen auf die Gesetze, die der Staat über sein Verhältnis zu den Kirchen seines Gebietes zu geben in der Lage ist, und daß dieser Einfluß eben in den Gesetzen, die während des preussischen sogenannten Kulturkampfes entstanden sind, nicht zu verkennen ist. Nur eine den wirklichen Verhältnissen gänzlich abgewendete Einbildung kann gegenüber den Lehren, die aus diesen Gesetzen zu ziehen sind, behaupten, es könne der Staat jedes Bekenntnis und jede Glaubenslehre, welche es auch sei, dulden und seinen eignen Einrichtungen unbeschadet ertragen. Man braucht sich nur einmal vorzustellen, es bestche im Gebiete des deutschen Reiches die mohammedanische

Religion in einem einigermaßen erheblichen Umfange. Würde sich unser Staat den Lehren von der Zulässigkeit der Vielweiberei und vieler andern mit jener Glaubenslehre in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Anschauungen anbequemen können? Es läßt sich eben die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, daß Staat und Kirche, die beide von verschiedenen Seiten an der Ausgestaltung der Pflichtenlehre schaffen, auch auf einander mit ihren Einrichtungen und Lehren angewiesen sind, und daß daher notwendigerweise von dem einen Teile Gegenmaßregeln ergriffen werden müssen, wenn der andre Teil sich allzu sehr mit ihm in Widerspruch setzt. Bei diesem Streite aber wird zuletzt die Meinung als die letzte auf dem Kampfsplatze bleiben, die auch für den anfänglich widerstrebenden Teil die heilsamste und erspriechlichste ist. Wir können es uns daher gar nicht verhehlen, daß in den Kulturkampfgesetzen die Reformation Luthers einen Streit mit dem römisch-katholischen Papsttum führt, indem Preußen in ganz vorzüglichem Maße zu dem, was es ist, durch die reformatorischen Ideen Luthers angetrieben worden ist. Wir erkennen diesen Zug unzweifelhaft in dem Verbote der Klöster, in der Zulassung der Wahl katholischer Priester durch die Kirchengemeinde, in der Beschränkung des Umfanges der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel. Freilich gingen die Gesetze vielfach über ihr berechtigtes Ziel hinaus, das darin bestand, die kirchlichen Einrichtungen zu beseitigen, welche der als richtig und gut erkannten weitem Ausbildung der Pflichtenlehre durch den Staat entgegenstanden. Die gesetzlichen Bestimmungen, die über dieses Ziel hinausgingen, haben wieder fallen müssen. Aber es ist genug von ihnen übrig geblieben, um zu sagen: nicht der Staat hat über die Kirche im Kulturkampfe einen Sieg errungen, noch auch umgekehrt; sondern die Ideen der Reformation, die durch einen Erfolg ihrer Arbeit, nämlich die Mithilfe an der Ausbildung des preußischen Staates, ihre überlegene Kraft bewiesen haben, sind wieder einmal, wie so oft schon früher, dem Gedanken päpstlicher Welt-herrschaft gegenüber siegreich geblieben. Den Männern, denen die Obhut der evangelischen Kirche anvertraut ist, und allen, die sonst diesem Glauben anhängen, liegt es ob, diesen Anstoß auch auf ihrem Gebiete fortwirken zu lassen und von neuem zu zeigen, daß der evangelische Glaube, sich stets verjüngend, noch die gleiche Kraft hat, wie in den Zeiten Luthers.

Kiel

Ronald Kessler

